

Bericht 6/2003

Wr. Neustädter Kanal

St. Pölten, im September 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	3
4	Finanzen.....	6
5	Gebarungsvollzug	11
6	Einzelne Feststellungen.....	13

ZUSAMMENFASSUNG

Der Wr. Neustädter Kanal wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts als Frachtverkehrsverbindung von Wien an die Adria geplant; anfangs des 19. Jahrhunderts konnte der Kanal zwischen Wr. Neustadt und Wien in Betrieb genommen werden. Danach folgte eine wechselvolle Geschichte, die auch eine Änderung der Nutzungsart zur Folge hatte.

Negativer Höhepunkt waren die Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges. Danach waren die Besitzer nicht mehr im Stande, den Kanal zu sanieren und zu betreiben, sodass schließlich im Jahre 1956 das Land NÖ den Kanal erwarb, um dessen Bestand zu sichern.

Diese Bestandssicherung der Anlagen, die nunmehr zwar nicht mehr dem Frachtverkehr dienen, deren Bestehen jedoch der Ökologie, der Wasserwirtschaft, der Fischerei und auch dem Tourismus dient, verursacht dem Land NÖ Kosten von jährlich rund €110.000 an reinem Sachaufwand; die anteiligen Personalkosten sind im allgemeinen Personalaufwand des Landes NÖ enthalten. Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes gelten die Anlagen des Wr. Neustädter Kanals als geschützt.

Die anlässlich der Prüfung getroffenen Feststellungen sind hauptsächlich formaler Natur bzw. beziehen sie sich auf eine Optimierung des Zahlungs- und Verrechnungswesens sowie auf eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen und Feststellungen des Landesrechnungshofes nachzukommen.

1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand dieser Prüfung des NÖ Landesrechnungshofes (LRH) sind die in Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Betrieb des Wr. Neustädter Kanals stehenden Verwaltungs- und Gebarungsvorgänge.

Grundsätzlich wurden die Unterlagen, die das Jahr 2001 betreffen, der Prüfung unterzogen. Weiter zurückliegende Sachverhalte wurden nur insofern in die Prüfung miteinbezogen, als dargelegte Sachverhalte des Jahres 2001 dies erforderten.

2 Rechtliche Grundlagen

- Der Wr. Neustädter Kanal steht im Eigentum des Landes NÖ. Der Kanal wurde mit Kaufvertrag aus dem Jahr 1956 samt zugehörigen Grundstücken, den darauf errichteten Gebäuden, den Wasserkraftanlagen einschließlich der Turbinengebäude, Maschinen sowie den sonstigen damit verbundenen Berechtigungen von der damaligen Wr. Neustädter Kanal-Aktiengesellschaft erworben.
- Die Agenden des Wr. Neustädter Kanals werden von Landeshauptmann-Stellvertreter Heidemaria Onodi wahrgenommen. In der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1, ist der Wr. Neustädter Kanal nicht dezidiert angeführt, sodass eine Zuordnung dieser Agenden zu Landeshauptmann-Stellvertreter Heidemaria Onodi nicht eindeutig gegeben ist.

Laut § 2 VI. Z 1. dieser Verordnung hingegen wären die Agenden des Wr. Neustädter Kanals (Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens) von Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka bzw. von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll (I. Z 4. – Angelegenheiten, die sich aus der Verwaltung landeseigener Bauten und Liegenschaften ergeben, soweit diese keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind) wahrzunehmen. Es wird daher angeregt, anlässlich einer Novellierung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung die Agenden des Wr. Neustädter Kanals eindeutig einem Mitglied der NÖ Landesregierung zuzuordnen.

Ergebnis 1

Der LRH regt an, anlässlich der nächsten Novellierung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung die Agenden des Wr. Neustädter Kanals dezidiert einem Mitglied der NÖ Landesregierung zuzuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Zuständigkeit für die Verwaltung von landeseigenen Bauten und Liegenschaften wurde immer mit einer gegenüber der Zuständigkeit für die Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens spezielleren Generalzuständigkeit für die Verwaltung von landeseigenen Bauten und Liegenschaften umschrieben (§ 2 I Z 3 GO NÖ LReg). Diese Generalzuständigkeit weist eine Ausnahme auf, die es erlaubt, eine fachspezifische Liegenschaftsverwaltung vorzusehen. Teilweise wird diese spezielle Zuständigkeit für die Liegenschafts-

verwaltung als Annexaufgabe bei den einzelnen Fachzuständigkeiten ausdrücklich angeführt (wie zB im Bereich der Straßenverwaltung), teilweise enthalten die konkreten Materienzuständigkeiten aber keinen derartigen Hinweis (wie zB im Bereich der Schulen, Heime und Krankenanstalten).

Mit der Novelle LGBI 0001/1-52 wurde die Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung (§ 2 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung) neu gefasst.

Mit dieser Neufassung wurde auch eine Arrondierung zersplitterter Zuständigkeiten vorgenommen. Deutlich wird dies etwa im Bereich des Wasserbaues, wo nunmehr Landesrat Dipl.–Ing. Plank für alle Angelegenheiten des Wasserbaues (zusammen mit den Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft) zuständig ist (§ 2 VI Z 9 GO NÖ LReg). Die bisher in der Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung enthaltene Aufgliederung der Zuständigkeiten für den Wasserbau in einzelne Aufgabenbereiche konnte dadurch überwunden werden.

Somit fällt die Verwaltung des Wiener Neustädter Kanals als wasserbauliche Anlage derzeit in diese umfassende Zuständigkeit von Landesrat Dipl.–Ing. Plank. Probleme bzw. Unklarheiten über die Zuständigkeit für die Verwaltung des Wiener Neustädter Kanals sind uns – auch unter der bisher geltenden Rechtslage – bisher nicht bekannt geworden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Nicht in Zweifel gezogen werden die Ausführungen zum Verhältnis bzw. Vorrang hinsichtlich der Zuständigkeiten. Ausdrücklich begrüßt wird das Bemühen um die Arrondierung zersplitterter Zuständigkeiten.

Für den LRH ist auch – zumindest teilweise – nachvollziehbar, warum bei einzelnen Fachzuständigkeiten die Liegenschaftsverwaltung als Annexmaterie ausdrücklich angeführt ist und bei anderen nicht. Nicht einsichtig ist allerdings, warum der Wr. Neustädter Kanal nicht eigens ausgewiesen ist, da bei diesem eine Zuordnung nicht derart klar scheint, wie dies in der Stellungnahme dargestellt wird. Eine mögliche Zuordnung zu „Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens“ oder zu „Angelegenheiten, die sich aus der Verwaltung landeseigener Bauten und Liegenschaften ergeben“, war nur beispielhaft zu verstehen.

Neben der von der NÖ Landesregierung angeführten Zuständigkeit im Bereich „Angelegenheiten des Wasserbaues“ wäre auch eine Zuordnung zu „Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ denkbar und auch nahe liegend. Aus der Sicht des LRH konnten – für den Sonderfall Wr. Neustädter Kanal – die grundsätzlichen Bedenken dahingehend, dass eine dezidierte Zuweisung erforderlich ist, durch die Stellungnahme der NÖ Landesregierung nicht ausgeräumt werden.

- Beim Amt der NÖ Landesregierung werden die Agenden im Zusammenhang mit dem Wr. Neustädter Kanal von der Regionalstelle 5 – Industrieviertel – der Abteilung Wasserbau (WA3) wahrgenommen, obwohl auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, 01–01/00–0110, der Wr. Neustädter Kanal keiner Dienststelle des Landes NÖ ausdrücklich zugewiesen ist.

Ergebnis 2

Auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sind die Angelegenheiten, die den Wr. Neustädter Kanal betreffen, einer Dienststelle des Landes NÖ ausdrücklich zuzuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (in der Fassung 25. April 2003) sind die wasserbaulichen Angelegenheiten auf die Abteilungen Wasserbau (WA3) und Siedlungswasserwirtschaft (WA4) aufgeteilt. Diese Zuständigkeiten haben immer schon auch die Verwaltung der dazugehörigen landeseigenen Liegenschaften umfasst, sodass auch auf der Abteilungsebene bisher keine Probleme bzw. Unklarheiten über die Zuständigkeit für die Verwaltung des Wiener Neustädter Kanals bekannt geworden sind.

Die Aufnahme einer Klarstellung in die Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung und in die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wird geprüft, wobei aber keinesfalls eine Auflistung der einzelnen Bauten und Liegenschaften als Ergänzung der speziellen Zuständigkeiten im Sinne eines Anlagen- und Liegenschaftsverzeichnisses erfolgen soll, sondern eher auf generelle Umschreibungen abgestellt werden müsste.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wobei jedoch auf die Äußerung des LRH zur Stellungnahme der NÖ Landesregierung zu Ergebnis 1 verwiesen wird.

3 Allgemeines

3.1 Historische Entwicklung

Der Wr. Neustädter Kanal, der ursprünglich als Wasserstraßenverbindung zwischen Wien und der Adria konzipiert war, wurde im Jahr 1803 auf der Strecke Wien – Wr. Neustadt mit einer Länge von 58 km der Schifffahrt übergeben. Der Kanal wurde durch 45 Schleusen in 46 Abschnitte geteilt, um den Höhenunterschied von 103 m zu überwinden. Die Breite lag bei bis zu 11 m, die Tiefe betrug lediglich 1,6 bis 1,9 m. Die Wasserspeisung des Kanals erfolgte durch fünf natürliche Gerinne (Kehrbach, Leitha, Triesting, Piesting und Hörm).

Der Kanal durchlebte eine wechselvolle Geschichte, auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden soll. Generell sei nur festgestellt, dass die Entwicklung der Ver-

kehrsträger zu Lande – zunächst die Eisenbahn und dann im zunehmenden Ausmaß auch der Straßenverkehr – den Kanal als Verkehrsträger zusehends als entbehrlich erkennen ließ.

In den Dreißigerjahren des vorigen Jahrhunderts wurde der Kanal daher zu einem großen Werkskanal umgestaltet, an dem sich verschiedene Wasserkraftwerke angesiedelt hatten, um das Energiepotential zu nutzen. Die ungünstige Ertragslage veranlasste die damalige Eigentümerin, die „Austro–Belgische Eisenbahngesellschaft“, den für den nunmehrigen Zweck als entbehrlich zu betrachtenden Grundbesitz zu verkaufen, um den Kanal erhalten zu können. Die Wiener Strecke des Kanals wurde in diesem Zusammenhang aufgelassen und zugeschüttet.

Zwischen Kottlingbrunn und Bad Vöslau wurden zu dieser Zeit 13 ehemalige Schiffschleusen zu vollautomatischen und von einem einzigen Mann zu bedienenden Kleinkraftwerken umgebaut, die den erzeugten Strom an die Wiener Elektrizitätswerke – nunmehr „Wienstrom GmbH“ – abgaben bzw. immer noch abgeben.

Die Einwirkungen des zweiten Weltkrieges führten zu derartigen Beschädigungen, dass in den Fünfzigerjahren von den damaligen Besitzern erwogen wurde, den gesamten Kanal zuzuschütten, da die Erhaltungskosten viel zu hoch waren.

Auch die NÖ Handelskammer konnte nach Erwerb der Aktien (nunmehr „Wiener Neustädter Kanal–Aktiengesellschaft“) die Anlagen nicht erhalten; die Gesellschaft beschloss ihre Auflösung und setzte einen Kurator ein.

Schließlich kaufte im Jahr 1956 das Land NÖ den Kanal.

Ab 300 m oberhalb des Haidbachablasses bis zur Mündung in den Mödlingbach befindet sich der Kanal im Eigentum der ECO PLUS – Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur (als Nachfolger des Industriezentrums NÖ-Süd GmbH bzw. der Flugmotorenwerke Ostmark GesmbH).

3.2 Heutiger Bestand

Heute fließt der Wr. Neustädter Kanal auf einer Länge von 36 km als künstliches, offenes Gerinne von Wr. Neustadt bis Biedermannsdorf und überwindet hierbei durch 38 Schleusen ein Höhengefälle von rund 86 m. Mittels Trogbrücken wird der Kanal über sieben andere Gerinne geführt. Die Breite des Wasserspiegels beträgt rund 9,5 m (außerhalb der Schleusen und Trogbrücken), die Tiefe ca. 1 m.

Gegenwärtig mündet der Kanal in den Mödlingbach auf Biedermannsdorfer Gemeindegebiet; er gilt in seiner Gesamtheit als Industriedenkmal. Ein Großteil der Schleusenkammern und auch einige als Ziegelgewölbebrücken ausgeführte Feldwegbrücken sind erhalten geblieben.

Vom Verein „Niederösterreich – Wien, gemeinsame Erholungsräume“ wurde zwischen Laxenburg und Kottlingbrunn entlang des Wr. Neustädter Kanals ein Radweitwanderweg errichtet, der von Radfahrern und Spaziergängern genutzt werden kann.

Des Weiteren wurde der Wr. Neustädter Kanal samt seinen Anlagen im Rahmen des regionalen Fremdenverkehrsprojektes „Industriestraße“ miteinbezogen.

Im Sinne der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl 1990/473, gelten die Anlagen des Wr. Neustädter Kanals als denkmalgeschützt.

3.3 Heutige Funktionen

3.3.1 Ökologisch

Der Kanal mit seinen Anlagen (Brücken) und Umgebungsbewuchs (Pappelreihen) prägt die Landschaft und beeinflusst das Kleinklima.

3.3.2 Wasserwirtschaftlich

- Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke, Fischteichspeisungen und industrielle Zwecke
- Wassereinleitungen einiger Wasserläufe aus den Ausläufern der Voralpen (zB Thallernbach, Marktbach von Gumpoldskirchen, Einödgraben), Entwässerung verschiedener kleinerer landwirtschaftlicher Vorfluter, Vorfluter für Kläranlage Bad Vöslau usw.
- Wasserkraftnutzung: heute noch werden im Raum Kottlingbrunn vom Land NÖ sieben Kleinkraftwerke mit einer durchschnittlichen jährlichen Stromerzeugung von zusammen rund 600.000 Kilowattstunden betrieben. Außerdem wird in Pfaffstätten auf dem Areal einer ehemaligen Fabrik eine Turbine mit einer Leistung von 30 kW von der Casino Austria AG betrieben, wofür im Jahr 1997 ein monatlicher wertgesicherter Wasserzins von €116,28 exkl. USt vereinbart wurde.

3.3.3 Nutzung für die Fischerei

Das Land NÖ ist der Fischereiberechtigte und hat die drei Reviere des Kanals an Fischereivereine verpachtet. Ein viertes Revier – und zwar jenes zwischen der Gemeindegrenze Guntramsdorf/Laxenburg und der Einmündung in den Mödlingbach, das ebenfalls an einen Fischereiverein verpachtet ist, gehört der ECO PLUS – Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur.

3.3.4 Erholungsgebiet

Zwischen Kottlingbrunn und Wr. Neustadt ist entlang des Kanals ein Radwanderweg angelegt, womit der Kanal auch als Erholungslandschaft dient.

3.4 Instandhaltung

Der Wr. Neustädter Kanal als künstliches Gewässer erfordert einen wesentlich höheren Aufwand für die Instandhaltung als ein natürliches Gewässer.

Zu den normalen ganzjährigen Erhaltungsarbeiten wie Ziehen des Schlammgrases, Mähen der Böschungen, Turbinendienst und Streckenkontrolle kommen die Räumungsarbeiten der jährlichen Kanalabkehr sowie die Betreuung des Kanals und seiner Zuleitungsgerinne bei Eistreiben und Eisbildung.

Die Betreuung des Kanals erfolgt hauptsächlich durch zwei Flusswärter, die beim Land NÖ angestellt sind. Darüber hinaus werden von der Abteilung Wasserbau – insbesondere im Rahmen der Kanalabkehr – Arbeiten verrichtet, die ebenso wie die bezüglichen Maschinenleistungen des Flussbauhofes Plosdorf vergütet werden.

Diese Aufwendungen werden in erster Linie durch Landesmittel gedeckt; darüber hinaus werden Einnahmen erzielt aus:

- Gestattungen (Servitutzinse, Grundpachtzinse, Fischereipacht u.dgl.),
- Beiträgen der Wirtschaft,
- freiwilligen Beitragsleistungen der Gemeinden und
- Einnahmen aus der Stromerzeugung der Kleinkraftwerke.

Im Rahmen von speziellen Förderungsprogrammen konnten auch vom Bund finanzielle Beiträge erlangt werden.

4 Finanzen

Im Rechnungsabschluss für das Jahr 2001 des Landes NÖ stellt sich die Gebarung des Wr. Neustädter Kanals folgendermaßen dar:

Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss				
Ausgaben		VA/€	RA/€	+/-€
1/849009	Sonst. Sachausgaben, Ermessensausgaben	136.043,55	136.043,55	0
1/849019	Sonst. Sachausgaben, Ermessensausgaben (ZG)	87.207,40	97.554,75	+ 10.347,35
1/849	Summe Unterabschnitt	223.250,95	233.598,30	+ 10.347,35
Einnahmen				
2/849005	Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung	21.801,85	23.318,67	+ 1.516,82
2/849011	Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung	87.207,40	97.554,75	+ 10.347,35
2/849	Summe Unterabschnitt	109.009,25	120.873,42	+ 11.864,17

Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsabschlusses lässt erkennen, dass sich tatsächlich Mehrausgaben von € 112.724,88 ergaben, die ausschließlich auf die laufende Ermessensgebarung des gegenständlichen Unterabschnittes zurückzuführen sind, da die Einnahmen und Ausgaben der zweckgebundenen Gebarung mit Hilfe einer Haushaltsrücklagenzuführung von €32.249,28 (1/849019/2980) ausgeglichen wurden.

Den Mehrausgaben der zweckgebundenen Gebarung gegenüber dem Voranschlag von €10.347,35 standen Mehreinnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Die Ermessensausgaben der laufenden Gebarung, unter denen die Instandhaltungskosten an Wasser- und Kanalisationsbauten sowie die Geldverkehrsspesen und Versicherungskosten verbucht wurden, wurden in der veranschlagten Höhe getätigt; die Mehreinnahmen wurden im Wesentlichen bei den Gebühren für Verwaltungsleistungen erzielt.

4.1 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich im Detail zusammen aus:

Ermessensausgaben				
1/849009 Wr. Neustädter Kanal; sonst. Sachausgaben, Ermessensausgaben		VA/€	RA/€	+/- €
6120	Wasser und Kanalisationsbauten, Instandhaltung	136.043,55	130.342,46	- 5.701,09
6572	Geldverkehrsspesen	0,00	40,59	+ 40,59
6700	Versicherungen	0,00	5.660,50	+ 5.660,50
Summe sonst. Sachausgaben, Ermessensausgaben		136.043,55	136.043,55	0,00

Unter 1/849009/6700 „Versicherungen“ kommen die jährlichen Prämien für eine Maschinenbruchversicherung für das E-Werk Kottlingbrunn zur Verrechnung, während die Kosten der anderen Versicherungen (Haftpflichtversicherungen und Feuerversicherungen für Betriebsgebäude Turbinenhäuser) den Instandhaltungskosten zugerechnet wurden.

Die anderen der im Rahmen der Instandhaltungskosten verrechneten Versicherungen werden im Wege der Verlagsabrechnung zur Anweisung gebracht. Auf Grund der spezifischen Abrechnungsmodalitäten erfolgte keine Verrechnung dieser Ausgaben unter der entsprechenden Post 6700 „Versicherungen“, was auch bei der vor Ort durchgeführten Überprüfung der Verlagsabrechnungen durch die Landesbuchhaltung unbeanstandet blieb.

Ergebnis 3

Die von der Landesbuchhaltung durchzuführenden Kontrollen der Verlagsabrechnungen haben sich nicht nur auf die kassenmäßige Richtigkeit sondern auch auf die Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnungen zu beziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Gemäß Punkt 5.4.3. Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes Niederösterreich (VVZO) prüft die Landesbuchhaltung die Gebarung der nachgeordneten Dienststellen (Verlagsabrechnungen) und gemäß Punkt 5.4.4. VVZO auch unvermutet an Ort und Stelle. Die stichprobenweise bzw. schwerpunktmäßige Einschau in die Verrechnungsunterlagen garantiert nicht die Richtigkeit der verbuchten Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen, finanzwirtschaftlichen

und ökonomischen Zuordnungen. Die überarbeitete VVZO sieht eine allumfassende Prüfung nicht mehr vor.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass die stichprobenweise durchgeführte Überprüfung einer Verlagsabrechnung auch die buchhalterische Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben nicht außer Acht lassen sollte.

Abgesehen davon, dass das Land NÖ erlassmäßig das Prinzip der Nichtversicherung festgelegt hat, ist auch die Zweckmäßigkeit dieser Maschinenbruchversicherung in materieller Hinsicht in Zweifel zu ziehen, zumal Verschleißreparaturen in dieser Versicherungspolizze nicht enthalten sind. Die anderen derzeit noch bestehenden Versicherungen sind ebenfalls in Entsprechung der Dienstanweisung 01-01/00-2800, in der der Grundsatz der Nichtversicherung von Landesvermögen normiert ist, ehebaldigst ersatzlos zu kündigen.

Das seitens des Landes NÖ vertretene Prinzip der Nichtversicherung muss im Schadensfall die grundsätzliche Bereitschaft zur Zurverfügungstellung der erforderlichen finanziellen Mittel aus dem Budget beinhalten.

Ergebnis 4

In Entsprechung der Dienstanweisung Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, 01-01/00-2800, ist die Maschinenbruchversicherung – ebenso wie die anderen derzeit noch bestehenden Versicherungen – zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Vorschlag des Landesrechnungshofes wird dem Grunde nach entsprochen.

So wird in Entsprechung des Erlasses 01-01/00-2800 die Maschinenbruchversicherung per 1.1.2004 gekündigt.

Hinsichtlich der übrigen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für den gesamten Wiener Neustädter Kanal und das Speisegerinne, Feuerversicherungen) wird unter Hinweis auf die Punkte 3.3 und 3.4 der Ausnahmebestimmungen im Erlass 01-01/00-2800 die Beibehaltung dieser Versicherungen für zweckmäßig erachtet. So wird zB in beiden Verwaltungsgebäuden des Wiener Neustädter Kanals Archivmaterial gelagert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Die Aufrechterhaltung von Feuerversicherungen wegen Lagerung von Archivmaterial kann nicht nachvollzogen werden, zumal eine Wiederbeschaffung eventuell zerstörten Archivmaterials auch unter Einsatz von Versicherungsgeldern – sofern der ideelle Schaden überhaupt finanziell ersetzt wird – nicht möglich erscheint.

Zweckgebundene Ausgaben				
1/1849019 Wr. Neustädter Kanal (ZG) sonst. Sachausgaben, Ermessensausgaben		VA/€	RA/€	+/- €
2980	Haushaltsrücklagen	0,00	32.249,28	+ 32.249,28
6190	Sonderanlagen, Instandhaltung	87.207,40	65.305,47	- 21.901,93
Summe sonst. Sachausgaben, Ermessensausgaben		87.207,40	97.554,75	+ 10.347,35

Die Zuordnung der einzelnen Ausgaben zu den betreffenden Voranschlagstellen ist mit Ausnahme der Geldverkehrsspesen und der oben genannten Maschinenbruchversicherung nicht eindeutig nachvollziehbar. So werden einzelne die Kanalinstandsetzung betreffende Ausgaben und auch die Ausgaben für Versicherungsprämien sowohl bei den Ansätzen für die reinen Ermessensausgaben als auch für die zweckgebundenen Ausgaben verrechnet, ohne dass ein Grund für diese Differenzierung erkennbar ist.

4.2 Einnahmen

Allgemeine Deckungsmittel				
2/849005 Wr. Neustädter Kanal; allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung		VA/€	RA/€	+/- €
8150	Gebühren für Verwaltungsleistungen	21.075,12	22.915,99	+1.840,87
8293	Zinsen aus dem Geldverkehr	726,73	402,68	- 324,05
Summe allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung		21.801,85	23.318,67	+1.516,82

Zweckgebundene Einnahmen				
2/849011 Wr. Neustädter Kanal (ZG), zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung		VA/€	RA/€	+/- €
8505	Transfers von Gemeinden	6.540,56	29.326,79	+ 22.786,23
8630	Transfers von übrigen Sektoren der Wirtschaft	80.666,84	68.227,96	- 12.438,88
Summe zweckgebund. Einnahmen, laufende Gebarung		87.207,40	97.554,75	+ 10.347,35

Wie bei den Ausgaben ist auch bei den einzelnen Einnahmen – ausgenommen die Zinsen aus dem Geldverkehr – der Grund für deren Zuordnung zu „Gebühren aus Verwaltungsleistungen“ bzw. zu „Transfers von Gemeinden“ und „Transfers von übrigen Sektoren der Wirtschaft“ nicht klar nachvollziehbar.

4.3 Haushaltsrücklage

Wr. Neustädter Kanal (ZG)			
Anfänglicher Stand	Zuführungen	Entnahmen	Schließlicher Stand
130.596,87	32.249,28	0	162.846,15

Im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2001 sind die Einnahmen des Ansatzes 84901 „Wiener Neustädter Kanal“ in Höhe von €87.207,40 für 1/84901 als zweckgewidmet festgelegt. Demnach dürfen Ausgaben soweit getätigt werden, als Einnahmen mit Zweckwidmung tatsächlich fließen oder entsprechende Rücklagen vorhanden sind. Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Einnahmen mit Zweckwidmung sind über Rücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

In Vollziehung des Voranschlagsbeschlusses wurde die Differenz zwischen den zweckgebundenen Einnahmen des Teilabschnittes 84901 (€97.554,75) und den tatsächlichen Sachausgaben dieses Teilabschnittes (€65.305,47) von €32.249,28 der zweckgebundenen Rücklage für den Wr. Neustädter Kanal zugeführt, wodurch deren Höhe per Jahresende 2001 €162.846,15 betrug.

Durch die vorhin dargestellte, nicht nachvollziehbare Zuordnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu Ansätzen der Ermessensgebarung bzw. der zweckgebundenen Gebarung erscheint auch die Rücklagenzuführung der Höhe noch nicht zweifelsfrei begründbar.

4.4 Nicht gedeckter Aufwand

Die Ermessensausgaben des Teilabschnittes 84900 (€136.043,55) übersteigen die Einnahmen der laufenden Gebarung (€23.318,67) um €112.724,88. Diese Mehrausgaben stellen somit den durch Einnahmen nicht gedeckten und vom Land NÖ zu tragenden Aufwand für den Betrieb des Wr. Neustädter Kanals dar. Hinzu kommen noch die Personalkosten der Kanalwärter und anteilig des Verwaltungspersonals, die im allgemeinen Personalaufwand des Landes NÖ enthalten sind.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass der im Rahmen der Ermessensausgaben für den Betriebsaufwand veranschlagte Betrag auf den Cent genau mit der Ausgabensumme des Rechnungsabschlusses übereinstimmt. Dies wird dadurch erreicht, dass zunächst alle anfallenden Ausgaben bis zur veranschlagten Höhe den Ermessensausgaben zugeordnet werden. Die weiteren Ausgaben werden der zweckgebundenen Gebarung zugeordnet, wobei dort Gleichheit der Einnahmen und Ausgaben über die Gebarung der Haushaltsrücklage hergestellt wird.

Die geschilderte Vorgangsweise erscheint weder in administrativer Hinsicht noch hinsichtlich der budgetären Darstellung zweckmäßig.

Dem LRH erscheint es zweckmäßiger, alle den Betrieb des Wr. Neustädter Kanals betreffenden Gebarungsfälle im Rahmen einer zweckgebundenen Veranschlagung dar-

zustellen und hierfür auch einen vom Land NÖ zu tragenden Betriebskostenanteil auszuweisen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen könnte auch so eine Betriebskostenreserve in Form einer Rücklage bis zu einer zu fixierenden Höchstgrenze gebildet werden. Der vom Land NÖ zu tragende Aufwand erschiene bei dieser Vorgangsweise transparenter und auch die buchhalterisch zu führenden Voranschlagsstellen könnten reduziert werden; auch die Verrechnung der Umsatzsteuer könnte hierdurch vereinheitlicht werden.

Ergebnis 5

Der LRH regt an, die Veranschlagung und Verbuchung der den Betrieb des Wr. Neustädter Kanals betreffenden Gebarung im Sinne der dargelegten Überlegungen umzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Wasserbau wird die Vorschläge im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen und der Kreditevidenz auf praktische Umsetzung im Rahmen der Voranschlagserstellung und des Rechnungsabschlusses prüfen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Gebarungsvollzug

Für die den Wr. Neustädter Kanal betreffenden Gebarungsfälle ist ein Verlag eingerichtet. Für diesen Verlag ist ein Girokonto bei der Raiffeisenkasse Guntramsdorf, Bankstelle Laxenburg eingerichtet, wofür jeweils zwei gemeinsam oder einer von vier bei der Abteilung Wasserbau beschäftigten Bediensteten der Verwendungsgruppe A gemeinsam mit einem hauptsächlich im Betriebsgebäude dieser Abteilung in Achau Dienst versenden Verwaltungsbediensteten der Verwendungsgruppe C zeichnungsberechtigt sind.

Dieser Verlag wurde im Mai 2001 durch die NÖ Landesbuchhaltung 3 – Revisionsabteilung einer lediglich kassenmäßigen Prüfung unterzogen, wobei keinerlei Feststellungen hinsichtlich haushaltsmäßig unrichtiger Zuordnungen getroffen wurden.

Über diesen Verlag werden nahezu alle Einnahmen und Ausgaben, die den Kanalbetrieb betreffen, abgewickelt. Der Verlag wird monatlich abgerechnet und wurde im Jahr 2001 einmal ergänzt.

Eine Kontrolle der Verlagsgebarung im Zuge der gegenständlichen Prüfung ergab folgende prinzipielle Feststellungen:

1. Eine Verlagsobergrenze, bei deren Überschreitung der darüber hinausgehende Betrag abzuführen ist, existiert nicht.
2. Eine betragsmäßige Obergrenze, bis zu der Zahlungen aus dem Verlag getätigt werden dürfen, ist nicht festgelegt.

3. Die Kassenbestände des Verlages erreichen auch längere Zeit hindurch Höhen zwischen €20.000,00 und €50.000,00. Dies findet seine Ursache darin, dass sämtliche Entgelte für Kanalnutzungen und Gestattungen im Verlag vereinnahmt werden und die Hauptausgabe die nur einmal im Jahr stattfindende Abkehr darstellt.
4. Einen Hauptteil der Ausgaben bilden die Refundierungen von Lohnkosten inkl. Zuschlägen für Trennung bzw. Taggeld und Baustellenregie (Fahrzeuge, Geräte und Kleingeräte, Treibstoffkosten, Kilomergeld usw. des Flussbauhofes Plosdorf), die im Wege des unbaren Zahlungsverkehres tatsächlich auf ein Girokonto der Abteilung Wasserbau überwiesen werden.
5. Ebenfalls aus dem Verlag wurden Kilomergelder an einen Kanalwärter für dienstlich begründete Fahrten, die er mit seinem Privat-PKW durchführte, ausbezahlt.

Generell wird festgestellt, dass die Führung des Verlages angesichts der vorhandenen Ressourcen – Sitz der Regionalstelle der Abteilung Wasserbau an der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt – entbehrlich erscheint. Aus Gründen einer vereinfachten Administration und einer Reduzierung von Zahlungsverfahren erscheint es zweckmäßiger, die den Kanal betreffenden Gebarungsfälle zahlungsmäßig über die Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft abzuwickeln, wobei auch gleichzeitig die Verbuchung erfolgen könnte. Bei dieser angeregten Änderung des Gebarungsvollzugs würde sich eine Abstellung der oben aufgezeigten Mängel im Einzelfall erübrigen.

Ergebnis 6

Der LRH regt an, Überlegungen dahingehend anzustellen, die Gebarung des Wr. Neustädter Kanals einfacher und günstiger abzuwickeln und somit die Führung des eigenen Girokontos entbehrlich zu machen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens der Abteilung Wasserbau wird die Anregung des NÖ Landesrechnungshofes aufgegriffen und entsprechende Verhandlungen mit den zuständigen Stellen aufgenommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Einzelne Feststellungen

Im Zuge der Prüfung wurde in Geschäftsfälle des Wr. Neustädter Kanals Einsicht genommen, die Anlass zu einzelnen Feststellungen gaben:

6.1 Verrechnung von Reisekostensätzen

Im Jahre 2001 gelangten die Reisekostensätze (zB laut Verlagsabrechnung II/01: 180 km für die Benützung des eigenen PKW für Fahrten zwischen Kottlingbrunn und Achau a´ €0,36 im Jänner 2001) eines mittlerweile in den Ruhestand getretenen Kanalwärters im Wege der Verlagsgebarung zur Auszahlung und wurden letztendlich unrichtigerweise als Instandhaltungskosten (1/848009/6120) verbucht.

Abgesehen von der unrichtigen Verbuchung stellen Reisekostensätze Personalausgaben dar und sind über Antrag des Dienstnehmers zu prüfen und von der zuständigen Personalabteilung des Landes NÖ zu liquidieren.

Ergebnis 7

Reisegebühren sind auf Antrag des Dienstnehmers – versehen mit der Bestätigung des Dienststellenleiters – im Wege der Personalabteilung des Landes NÖ zuzuerkennen und zu liquidieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird bei künftigen Reisegebührenanträgen entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2 Refundierungen an den Flussbauhof Plosdorf

An den Flussbauhof Plosdorf sind als Leihgebühr für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte inkl. Personalkosten Refundierungen zu leisten. Diese betragen im Normalfall monatlich zwischen € 1.500,00 und € 2.500,00; zusätzlich hierzu wird einmal jährlich eine Hauptabkehr durchgeführt, wobei wesentlich höhere (im Jahr 2001 in der Verlagsabrechnung IX/01 mit €15.252,57 ausgewiesene) Leihkosten anfallen.

Obwohl es sich hierbei um die Verrechnung zwischen Dienststellen des Landes NÖ handelt, werden diese Beträge nicht mittels Umbuchungen sondern mittels Überweisung vom Girokonto des Verlages des Wr. Neustädter Kanals auf ein Girokonto des Flussbauhofes Plosdorf transferiert. Diese Vorgangsweise stellt einen nicht notwendigen Aufwand sowohl in administrativer als auch finanzieller Hinsicht dar.

Ergebnis 8

Verrechnungen von Leistungen zwischen Dienststellen des Landes NÖ sind im Hinblick auf die Kapitalkosten und Spesen im Wege von Umbuchungen vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Wasserbau wird prüfen, inwieweit Verrechnungen von Leistungen zwischen Dienststellen des Landes künftighin im Wege von Umbuchungen vorgenommen werden können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3 Gestattungsverträge

Zahlreichen Firmen und zum Teil auch Privatpersonen wurden und werden auch weiterhin verschiedene Rechte zur Nutzung bzw. Benützung des Wr. Neustädter Kanals eingeräumt. (Ab- bzw. Einleitungen von Nutz- und Abwässern, Benutzung von Liegenschaften zu Leitungsverlegungen, Wegerechte, Fischereirechte u.dgl.)

Diese Verträge werden vom Leiter der Regionalstelle der Abteilung Wasserbau in Wr. Neustadt ausgehandelt und auch unterfertigt, wobei die Entgelte in diesen Verträgen nach Ortsüblichkeit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit festgelegt werden. In den meisten Fällen ist das jeweilige Entgelt jährlich zu entrichten und ist auch eine indexmäßige Wertanpassung festgelegt. Richtlinien des Landes NÖ für Benützungen des Kanals bzw. für die Gewährung von Rechten liegen nicht vor.

Die jährlichen Entgelte werden von der Regionalstelle der Abteilung Wasserbau in Wr. Neustadt zu Beginn des Jahres vorgeschrieben; die Einnahmen erfolgen auf das Girokonto des Verlages.

Im Falle von Änderungen der jeweiligen Eigentumsverhältnisse werden die Verträge entsprechend geändert. Diese Vorgangsweise führte in Einzelfällen zu Streitigkeiten über die tatsächliche Inanspruchnahme und damit auch über die Rechtfertigung der Zahlungsaufforderungen.

Um solchen Streitigkeiten vorzubeugen, empfiehlt der LRH an Stelle der Abänderung von bestehenden Verträgen einen entsprechenden Neuabschluss.

Diese Empfehlung schließt auch mit ein, die bestehenden Verträge jedenfalls vor Einleitung gerichtlicher Schritte auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Ergebnis 9

Der LRH empfiehlt, bei Änderungen von Vertragsgegenständen – insbesondere bei wechselnden Personen – neue Verträge abzuschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird künftighin bei Änderungen von Vertragsgegenständen beachtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4 Leitungsverlegungen

Es werden auch Verträge hinsichtlich Einbauten von Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Fernmeldeeinrichtungen) errichtet, wobei für ein bestimmtes Entgelt (beispielsweise für eine Leitung mit einem Durchmesser von 100 mm pro Laufmeter € 19,26) auf unbestimmte Zeit das Leitungsrecht eingeräumt wird, was auch den Zugang zu Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten beinhaltet.

Da für den Grundeigentümer (Land NÖ) das ledigliche Vorhandensein einer unterirdisch verlegten Leitung an sich keine Erschwernis bzw. nur eine geringe Einschränkung der Nutzung verursacht, im Gegensatz dazu die Reparatur bzw. Instandhaltung einer solchen Leitung genau solche Beeinträchtigungen wie eine Neuverlegung hervorruft, wird angeregt, Überlegungen dahingehend anzustellen, insbesondere für die Inanspruchnahme von landeseigenem Grund für die Durchführung und auch sonstige Auswirkung von Baumaßnahmen Entgelte bzw. Entschädigungen einzufordern.

Ergebnis 10

Es wird angeregt, künftig Überlegungen dahingehend anzustellen, auch für einzelne Baumaßnahmen Entgelte bzw. Entschädigungen einzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird künftighin beachtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2003

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber